



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Gemeindeverwaltung Nürburg  
Kirchweg 4  
53520 Nürburg/Eifel

Stresemannstraße 3-5  
56068 Koblenz  
Telefon 0261 120-0  
Telefax 0261 120-2200  
Poststelle@sgdnord.rlp.de  
www.sgd nord.rlp.de

07.11.2022

**Nachrichtlich:**

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz  
- Oberste Landesplanungsbehörde -  
Schillerplatz 3-5  
55116 Mainz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)  
-Obere Denkmalschutzbehörde-  
Kurfürstliches Palais  
Willy-Brandt-Platz 3  
54290 Trier  
mit Überdruck für  
Generaldirektion Kulturelles Erbe  
-Direktion Landesdenkmalpflege-

Kreisverwaltung Ahrweiler  
Wilhelmstraße 24-30  
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Verbandsgemeindeverwaltung Adenau  
Kirchstraße 15-19  
53518 Adenau

Referat 42 - Naturschutz  
- im Hause -

Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald  
- im Hause -

Mein Aktenzeichen  
14 900-131 01/41  
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom  
10.03.2022

Ansprechpartner(in)/ E-Mail  
Inna Brose  
Inna.Brose@sgdnord.rlp.de

Telefon/Fax  
0261 120-2247  
0261 120-88-2247

**Antrag auf Abweichung von einem Ziel des verbindlichen regionalen Raumordnungsplanes (RROP) Mittelrhein-Westerwald 2017 gemäß § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 10 Abs. 6 Landesplanungsgesetz (LPIG)**

1/12

**Kernarbeitszeiten**  
09.00-12.00 Uhr  
14.00-15.30 Uhr  
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

**Verkehrsanbindung**  
Bus ab Hauptbahnhof  
Linien 8,9,27,460 bis Haltestelle  
Stadttheater

**Parkmöglichkeiten**  
Tiefgarage Görresplatz



**für die Errichtung von zwei Windenergieanlagen (Windpark Nürburgring) in der Ortsgemeinde Nürburg, Verbandsgemeinde Adenau, Landkreis Ahrweiler  
hier: Zielabweichungsbescheid**

**Anlage:** Übersichtslageplan (Maßstab 1 : 25 000)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung und Auswertung der vorgelegten Unterlagen und der eingegangenen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten ergeht folgende Entscheidung:

**Die beantragte Zielabweichung von Ziel (Z) 49 des RROP Mittelrhein-Westerwald 2017 für zwei Windenergieanlagen (WEA) im Windpark Nürburgring wird zugelassen.**

I.

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Ortsgemeinde Nürburg hat in ihrem westlichen Gemarkungsgebiet die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Ausweisung eines Sondergebietes mit Zweckbestimmung Windkraft beschlossen. Innerhalb dieses Sondergebietes sind die Errichtung und der Betrieb von zwei WEA auf gemeindeeigenen Flächen geplant. Bei den geplanten WEA handelt es sich um Anlagen des Typs Vestas V136 (Nabenhöhe: 149 m, Rotordurchmesser 136 m, Gesamthöhe: 217 m). Vorhabenträger ist die juwi AG, 55286 Wörrstadt. Die WEA befinden sich in einer Entfernung von ca. 1,9 km zur Nürburg, die im RROP Mittelrhein-Westerwald 2017 in Tabelle 2 als dominierende landschaftsprägende Gesamtanlage mit erheblicher Fernwirkung festgelegt ist und demnach laut Z 49 vor optischen Beeinträchtigungen zu bewahren ist.

In dem noch nicht abgeschlossenen Raumordnungsverfahren für den Windpark Nürburgring hat die SGD Nord auf Grundlage der im dortigen Verfahren vorgelegten Visualisierungen und Landschaftsbildgutachten, der fachlichen Stellungnahmen der Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesdenkmalpflege, der unteren Denk-



malschutzbehörde bei der Kreisverwaltung Ahrweiler und der oberen Naturschutzbehörde sowie zweier Ortstermine festgestellt, dass der mit zwei WEA geplante Windpark Nürburgring zu optischen Beeinträchtigungen für die Nürburg führen wird. Diese optische Beeinträchtigung ist – trotz der gegebenen Vorbelastung der die Nürburg umgebenden Landschaft durch insbesondere die Hochbauten des Nürburgrings – für die Blickbeziehung vom Kaiser-Wilhelm-Turm auf der Hohen Acht auf die in ca. 6 km Entfernung liegende Nürburg und den in ca. 1,9 km rechts hinter der Nürburg liegenden Windpark anzunehmen. Bei den weiteren 15 im Raumordnungsverfahren untersuchten und mit Visualisierungen dargestellten Blickbeziehungen liegen nach Auffassung der SGD Nord nicht die Kriterien vor, die nach dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 07.04.2017 (1 A 10683/16.OVG) für eine Betroffenheit von Z 49 des RROP Mittelrhein-Westerwald 2017 sprechen.

Mit Schreiben vom 10.03.2022 stellte die Ortsgemeinde Nürburg über die Verbandsgemeinde Adenau den Antrag auf Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens von Z 49 des verbindlichen RROP Mittelrhein-Westerwald 2017 für die beabsichtigte Errichtung der zwei WEA (Windpark Nürburgring).

Der Verbandsgemeinderat Adenau hat in der Sitzung am 13.04.2021 den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Adenau für das Gebiet der Ortsgemeinde Nürburg gefasst. Gegenstand der geplanten Änderung ist die Umwandlung der Darstellung einer Waldfläche in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Nürburgring“ mit dem Ziel, die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (u.a. die beiden beantragten WEA) zu ermöglichen.

Die Kreisverwaltung Ahrweiler befürwortet die Zulassung der Zielabweichung unter Hinweis auf die Unabdingbarkeit der beantragten WEA für das „Microgrid Nürburgring“-Konzept, mit dem der im Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV) klassifizierte projektbezogene Entwicklungsschwerpunkt Nürburgring zu einem Ort zukunftsfähiger, nachhaltiger Mobilität entwickelt werden könne, die Zielsetzungen der Landesregierung betreffend die Verdoppelung der installierten Leistung von WEA bis zum Jahr 2030 und das bereits stark technisch-industriell vorgeprägte Standortumfeld.



Aus den Stellungnahmen der im Zielabweichungsverfahren beteiligten Stellen ergeben sich keine neuen Aspekte oder Argumente als die, die im Rahmen des Raumordnungsverfahrens zur Feststellung der Betroffenheit von Z 49 des RROP MW geführt haben.

II.

Begründung der Entscheidung:

Die eingeleiteten Bauleitplanverfahren der Ortsgemeinde Nürburg und der Verbandsgemeinde Adenau können im Hinblick auf die Realisierung der zwei WEA (Windpark Nürburgring) dem Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB nur entsprechen, wenn zuvor im Rahmen dieses Verfahrens die beantragte Zielabweichung zugelassen wird.

Die SGD Nord ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b LPIG die für die Durchführung dieses Zielabweichungsverfahrens zuständige Stelle.

Gemäß § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 10 Abs. 6 LPIG kann die obere Landesplanungsbehörde im Benehmen mit den fachlich berührten Stellen der oberen Verwaltungsebene und der jeweiligen Planungsgemeinschaft die Abweichung von einem Ziel des regionalen Raumordnungsplanes zulassen, wenn diese aufgrund veränderter Tatsachen oder Erkenntnisse unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und der regionale Raumordnungsplan in seinen Grundzügen nicht berührt wird.

Der zu entscheidende Antrag auf Zielabweichung von Z 49 des RROP Mittelrhein-Westerwald 2017 kann zugelassen werden, da die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 10 Abs. 6 LPIG erfüllt sind.

1. Seit dem Verbindlichwerden des RROP Mittelrhein-Westerwald 2017 haben sich Tatsachen und Erkenntnisse verändert.

Seit dem Verbindlichwerden des RROP Mittelrhein-Westerwald am 11.12.2017 haben Bedeutung und Dringlichkeit des Ausbaus der Erneuerbaren Energien massiv zugenommen. Das Fortschreiten des Klimawandels macht einen starken und zügigen Ausbau der Erneuerbaren Energien (EE) erforderlich, der auch mit konkreten Zielsetzun-



gen im „Zukunftsvertrag Rheinland-Pfalz – 2021 bis 2026“ verankert ist. Zudem haben die EE im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg eine zusätzliche sicherheitspolitische Bedeutung gewonnen. Diese Erkenntnisse sind auf Bundesebene mittlerweile auch in entsprechende Gesetze eingeflossen, die unmittelbar oder im Kontext Eingang in dieses Verfahren finden. Dies sind insbesondere das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und das Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes sowie das Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor, die im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2022 Teil I Nr. 28, ausgegeben zu Bonn am 28. Juli 2022, verkündet wurden. Mit letzterem ist am 29.07.2022 § 2 des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG) in Kraft getreten, der vorgibt, dass Errichtung und Betrieb von EE-Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die EE als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Diese Abwägungsdirektive hatte die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald bei der Aufstellung des RROP Mittelrhein-Westerwald 2017 noch nicht anzuwenden.

Auch das Konzept „Micro-Grid Nürburgring“ für den landesweit bedeutsamen projektbezogenen Entwicklungsschwerpunkt Nürburgring (siehe Karte 5 „Leitbild Entwicklung“ des LEP IV) entstand erst im Jahr 2021 und konnte bei der Aufstellung von Z 49 des RROP MW 2017 nicht in die regionalplanerische Abwägung einbezogen werden. Es haben sich also Tatsachen und Erkenntnisse verändert, auf die sich der Zielabweichungsantrag inhaltlich stützen kann und die eine darauf ausgerichtete Einzelfallbetrachtung des beantragten Vorhabens im Rahmen dieses Zielabweichungsverfahrens zulassen.

2. Die Zulassung der Zielabweichung ist unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar.

Eine Zielabweichung ist unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar, wenn sie auch von vornherein in den jeweiligen Plan hätte aufgenommen werden können (vgl. Cholewa/ Dyong/ von der Heide/ Arenz, Kommentar zum ROG, 14. Lfg der 5. Aufl. Juni 2017, § 6 Rdn. 26 f.), wenn sie raumordnerisch sinnvoll ist und durch die Zielab-



weichung eine effektive Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Übrigen nicht erschwert wird (vgl. Bäumler, Kommentar zum LPIG RLP, 10. Nachlieferung, § 8 Nr. 4, Seite 46).

Im vorliegenden Fall kann man davon ausgehen, dass der Regionalplanungsträger, müsste er auf Grundlage der unter 1. geschilderten neuen Gesetzeslage aktuell eine Schutzgüterabwägung zwischen Denkmalschutz und Landschaftsschutz auf der einen und Ausbau der EE auf der anderen Seite vornehmen, Z 49 seines RROP Mittelrhein-Westerwald mit einer Zielausnahme zugunsten von EE-Anlagen ausgestalten könnte, um § 2 EEG zu entsprechen.

Die Begründung zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung für den Entwurf des Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor führt zu dem neuen § 2 EEG aus: *Die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend muss im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u.a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden.*

Die Gesetzesbegründung spricht somit konkret die Schutzgüter Landschaftsbild und Denkmalschutz an, auf die Z 49 des RROP Mittelrhein-Westerwald 2017 abzielt und stellt klar, dass die entsprechende Schutzgüterabwägung nur in Ausnahmefällen zulasten der EE ausfallen darf. Da im vorliegenden Fall nach bisheriger Kenntnis kein besonderer Einzelfall erkennbar ist, der gegen den Abwägungsvorrang der EE spricht, ist es nicht unwahrscheinlich, dass das beantragte Vorhaben einem an die neue Gesetzeslage angepassten zukünftigen Regionalplan entsprechen könnte. Zumindest stellt sich dies als planerisch möglich dar, was die Möglichkeit einer Zielabweichungszulassung eröffnet. Um das Vorhaben planbar zu machen (vgl. BVerwG, Beschluss



vom 12.07.2018 – 7 B 15/17), müsste Z 49 des RROP Mittelrhein-Westerwald 2017 zudem nicht gänzlich aufgegeben, sondern lediglich in Anwendung der aktuellen Gesetzeslage eine Zielausnahme zugunsten von EE-Anlagen ergänzt werden. Dies macht bereits deutlich, dass durch die Zielabweichungszulassung Z 49 des RROP Mittelrhein-Westerwald 2017 nicht an sich und in Gänze hinterfragt wird, sondern lediglich im Hinblick auf die Anwendung gegenüber EE-Anlagen in dem hier zu entscheidenden konkreten Fall des Windparks Nürburgring im Umfeld der Nürburg.

Darüber hinaus ist im Rahmen der hier zu treffenden raumordnerischen Einzelentscheidung der ab dem 01.02.2023 in Kraft tretende § 26 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu würdigen, der für WEA in Landschaftsschutzgebieten (LSG) außerhalb von Natura-2000-Gebieten die Anwendung der Vorschriften der jeweiligen LSG-Verordnungen aussetzt - für WEA innerhalb von Windenergiegebieten nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) uneingeschränkt, für WEA außerhalb dieser Gebiete solange, bis entsprechend § 5 WindBG festgestellt wurde, dass das jeweilige Bundesland den Flächenbeitragswert erreicht hat.

Der hier zu entscheidende Fall betrifft zwei geplante WEA im LSG Rhein-Ahr-Eifel, außerhalb der Natura-2000-Gebietskulisse, aktuell außerhalb eines Windenergiegebietes nach WindBG. Der Flächenbeitragswert nach den Anlagen 1 und 2 zu § 3 WindBG ist in Rheinland-Pfalz nach Auswertung des landesweiten EE-Monitorings durch das Ministerium des Innern und für Sport noch nicht erreicht, jedenfalls fehlt es an der geforderten Feststellung nach § 5 WindBG. Insoweit ist zu beachten, dass der Bundesgesetzgeber abschließend und verbindlich entschieden hat, dass das Schutzgut Landschaft auch in Ausprägung der besonderen Wertigkeit innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes der Genehmigung des Windparks Nürburgring ab dem 01.02.2023 nicht mehr entgegengehalten werden kann. Dies hat für die hier zu treffende Zielabweichungsentscheidung unmittelbare Auswirkungen, denn Z 49 des RROP Mittelrhein-Westerwald 2017 vereinigt sowohl Denkmalschutzaspekte als auch Landschaftsschutzaspekte (soweit es sich um die vom Denkmal geprägte Landschaft handelt). Hinsichtlich letzterem greift nach hiesiger Auffassung mit Inkrafttreten des § 26 Abs. 3 BNatSchG Z 49 des RROP Mittelrhein-Westerwald 2017 nicht mehr hinsichtlich der Wirkung von WEA auf die das Denkmal umgebende Landschaft durch –



jedenfalls nicht in dem hier zu entscheidenden Fall eines Windparks innerhalb eines LSG. Aufgrund des geforderten zügigen Ausbaus der EE erscheint es zulässig, die hier zu treffende raumordnerische Entscheidung bereits im Hinblick auf die zukünftige Rechtslage zu treffen. Alternativ würde die Möglichkeit bestehen, das Zielabweichungsverfahren bis zum Inkrafttreten des § 26 Abs. 3 BNatSchG am 01.02.2023 ruhend zu stellen. Im Hinblick auf den erforderlichen weiteren Verfahrensgang bis zu einer möglichen Genehmigung der beiden WEA erscheint diese Option jedoch nicht vorzugswürdig.

Wenn aufgrund der zukünftigen Gesetzeslage der Aspekt Landschaftsbildschutz also beim Vollzug von Z 49 RROP Mittelrhein-Westerwald 2017 hinter dem Ziel Ausbau der EE und Erreichen der Ausbauziele für WEA entsprechend WindBG zurückzutreten hat, erscheint es sachgerecht, den für Z 49 des RROP Mittelrhein-Westerwald 2017 verbleibenden Aspekt Denkmalschutz auf die fachgesetzliche Grundlage zurückzuführen bzw. eine Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf den Aspekt des Denkmalschutzes (§ 13 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 4 Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz – DSchG RLP) auf die Einzelfallprüfung im Rahmen des entsprechenden Verfahrens zu verweisen. Ausgehend vom Schreiben der Kreisverwaltung Ahrweiler als untere Denkmalschutzbehörde vom 20.12.2021 ergibt sich, dass die denkmalrechtliche Beurteilung erst im dafür vorgesehenen fachgesetzlichen Verfahren nach § 13 a DSchG RP erfolgen kann. Zudem wäre im denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren, soweit dem Vorhaben Belange des Denkmalschutzes entgegenstehen würden, nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 DSchG RP abzuwägen, ob andere Erfordernisse des Gemeinwohls oder private Belange diejenigen des Denkmalschutzes überwiegen und diesen überwiegenden Interessen nicht auf sonstige Weise Rechnung getragen werden kann.

Dass die Zielabweichungszulassung raumordnerisch vertretbar ist und mit ihr eine effektive Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung nicht erschwert wird, ergibt sich durch den auch nach der Zielabweichungszulassung weiterhin bestehenden denkmalrechtlichen Genehmigungsvorbehalt (§ 13 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG RLP). Dadurch ist sichergestellt, dass die Verwirklichung der Zielsetzung von Z 49 des RROP Mittelrhein-Westerwald 2017 im folgenden Planungs- und Zulassungsverfahren weiterverfolgt und im fachgesetzlichen Rahmen umgesetzt





wird. Die Zielabweichungszulassung ermöglicht es, die nach der Begründung zu Z 49 des RROP Mittelrhein-Westerwald 2017 vorzunehmende Einzelfallbetrachtung bei Windenergieanlagen in dem nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsverfahren durchzuführen.

Im Hinblick auf die raumordnerische Vertretbarkeit der Abweichungszulassung ist neben dem allgemeinen Aspekt des dringend erforderlichen Ausbaus der EE zudem auf die konkrete Bedeutung des Vorhabens für den landesweit bedeutsamen projektbezogenen Entwicklungsschwerpunkt Nürburgring (siehe Karte 5 „Leitbild Entwicklung“ des LEP IV) zu verweisen. Die beiden WEA sind maßgeblicher Bestandteil des Energiekonzeptes „Microgrid Nürburgring“. Für den Nürburgring ist hiermit eine ganzheitliche energetische Neuausrichtung hin zu einem CO<sub>2</sub>-neutralen Betrieb verbunden. Der erzeugte Strom wird vor Ort durch den Rennbetrieb des Nürburgrings sowie die betriebszugehörigen baulichen Anlagen, wie Gastronomie, Hotel, Fachsicherheitszentrum, Tribünen, Veranstaltungen, E-Ladesäulen etc. verbraucht sowie für die Produktion von Wasserstoff mittels eines Elektrolyseurs eingesetzt. Der gewonnene Wasserstoff wird vertankt oder zur Produktion von alternativen Kraftstoffen, E-fuels, verwendet. Diese werden vor Ort erprobt und auf der Rennstrecke bis hin zur Alltagstauglichkeit getestet. An Tankstellen sollen der Wasserstoff und die produzierten E-fuels von Verbrauchern bezogen werden können. Der Nürburgring wird somit zum Innovationszentrum einer klimaneutralen Mobilitätswende im Sinne der bundes- und landespolitischen Zielsetzungen und setzt seine lange Tradition als Test- und Prüfstrecke fort. Nach Angaben der Antragstellerin erzeugen die beiden WEA ca. 80% der für das Konzept benötigten Energie. Für die erfolgreiche Umsetzung der Gesamtkonzeption wird demnach die Realisierung der beiden WEA als wesentlicher Bestandteil und damit unerlässlich angesehen.

3. Die Zulassung der beantragten Zielabweichung berührt nicht die Grundzüge des RROP Mittelrhein-Westerwald 2017.

Wann eine Zielabweichung die Grundzüge der Planung berührt, beurteilt sich nach der im Raumordnungsplan zum Ausdruck gebrachten planerischen Absicht des Planungsträgers. Bezogen auf diese Planungsabsicht darf der Abweichung vom Planinhalt keine derartige Bedeutung zukommen, dass die angestrebte und im Raumord-



nungsplan zum Ausdruck gebrachte Raumordnung in beachtlicher Weise beeinträchtigt wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.03.1990 – 8 C 76.88). Nach dem Sinn und Zweck der Regelung wird man unter den Grundzügen der Planung die grundsätzliche Planungskonzeption verstehen müssen, die die im Einzelnen aufgeführten Ziele trägt und damit den für sie wesentlichen Gehalt bestimmt (so BVerwG, Beschluss vom 15.07.2005 – 9 VR 43.04; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 05.09.2006 – 8 A 10343/06.OVG). Durch eine Abweichungszulassung darf also die grundsätzliche Planungskonzeption nicht konterkariert werden. Die Abweichung muss gegenüber der Planungskonzeption ein minderes Gewicht haben (vgl. Bäumler, Kommentar zum LPIG RLP, 10. Nachlieferung, § 8 Nr. 4, Seite 46 f.).

Die Planungskonzeption des RROP Mittelrhein-Westerwald 2017 bezüglich der Steuerung der Windenergienutzung besteht aus einem Dreiklang: den Positivausweisungen in Form von Vorranggebieten für die Windenergienutzung, den Ausschlussgebieten für die Windenergienutzung (landesweit verbindlich festgelegte und regionalplanerisch konkretisierte) und dem „Zwischenraum“, der entsprechend Ziel Z 163 e des LEP IV der Steuerung durch die Bauleitplanung in Form von Konzentrationsflächen vorbehalten ist.

Die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald stellt zutreffend fest, dass das geplante Vorhaben weder in einem Vorranggebiet noch in einem Ausschlussgebiet für die Windenergienutzung des RROP Mittelrhein-Westerwald 2017 liegt. Damit befindet sich der Vorhabenstandort in einem Raum, der nach Z 163 e des LEP IV der Steuerung durch die Bauleitplanung vorbehalten ist. Sowohl die Ortsgemeinde Nürburg als auch die Verbandsgemeinde Adenau sind bereits in entsprechende Bauleitplanverfahren eingestiegen, um u.a. die Errichtung und den Betrieb des Windparks Nürburggring zu ermöglichen. Das Vorhaben entspricht somit der grundsätzlichen Planungskonzeption des RROP Mittelrhein-Westerwald 2017, was bereits gegen das Berührtsein der Grundzüge des Regionalplans durch die Zielabweichungszulassung spricht.

Hinsichtlich des verfahrensgegenständlichen Z 49 des RROP Mittelrhein-Westerwald 2017 ist zudem festzustellen, dass dieses Ziel mit der zugeordneten Tabelle 2 für insgesamt mehr als einhundert Denkmäler Geltung beansprucht. Bezogen auf die Nürburg wurde zudem festgestellt, dass von insgesamt 16 visualisierten Sichtbeziehun-



gen nur für diese eine vom Kaiser-Wilhelm-Turm auf der Hohen Acht ausgehende entsprechend der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz vom 07.04.2017 (1 A 10683/16.OVG) überhaupt von einer im Hinblick auf Z 49 des RROP Mittelrhein-Westerwald 2017 relevanten optischen Beeinträchtigung der Nürburg durch die beiden WEA gesprochen werden kann.

Der vorliegende Antrag, der ab dem 01.02.2023 dem Anwendungsbereich des § 26 Abs. 3 BNatSchG unterliegt und der zudem in unmittelbarem Kontext steht mit der klimaneutralen und innovativen Neuausrichtung des landesweit bedeutsamen projektbezogenen Entwicklungsschwerpunkts Nürburgring (siehe Karte 5 „Leitbild Entwicklung“ des LEP IV) berührt nicht die Grundzüge des RROP Mittelrhein-Westerwald 2017.

Die Zulassung der Abweichung von Z 49 des RROP Mittelrhein-Westerwald 2017 erfolgt im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde, der oberen Denkmalschutzbehörde als fachlich berührte Stellen der oberen Verwaltungsebene und der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald. Aus deren Stellungnahmen ergeben sich keine neuen Aspekte oder Argumente als die, die im Rahmen des Raumordnungsverfahrens zur Feststellung der Betroffenheit von Z 49 des RROP MW geführt haben.

Die Zulassung der Abweichung von Z 49 des RROP Mittelrhein-Westerwald 2017 erfolgt im Ermessen. Im Rahmen des vorliegend auszuübenden Ermessens haben sich keine entscheidungserheblichen Gründe herausgestellt, die gegen die Zulassung der Zielabweichung sprechen.

Im Gesamtergebnis konnte dem Antrag stattgegeben werden.



### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der  
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,  
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz  
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz  
oder
2. in elektronischer Form nach § 3a Abs.2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1</sup> an:

[SGDNord@Poststelle.rlp.de](mailto:SGDNord@Poststelle.rlp.de)

Fußnote:

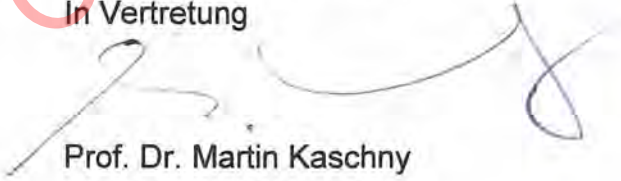
<sup>1</sup>vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

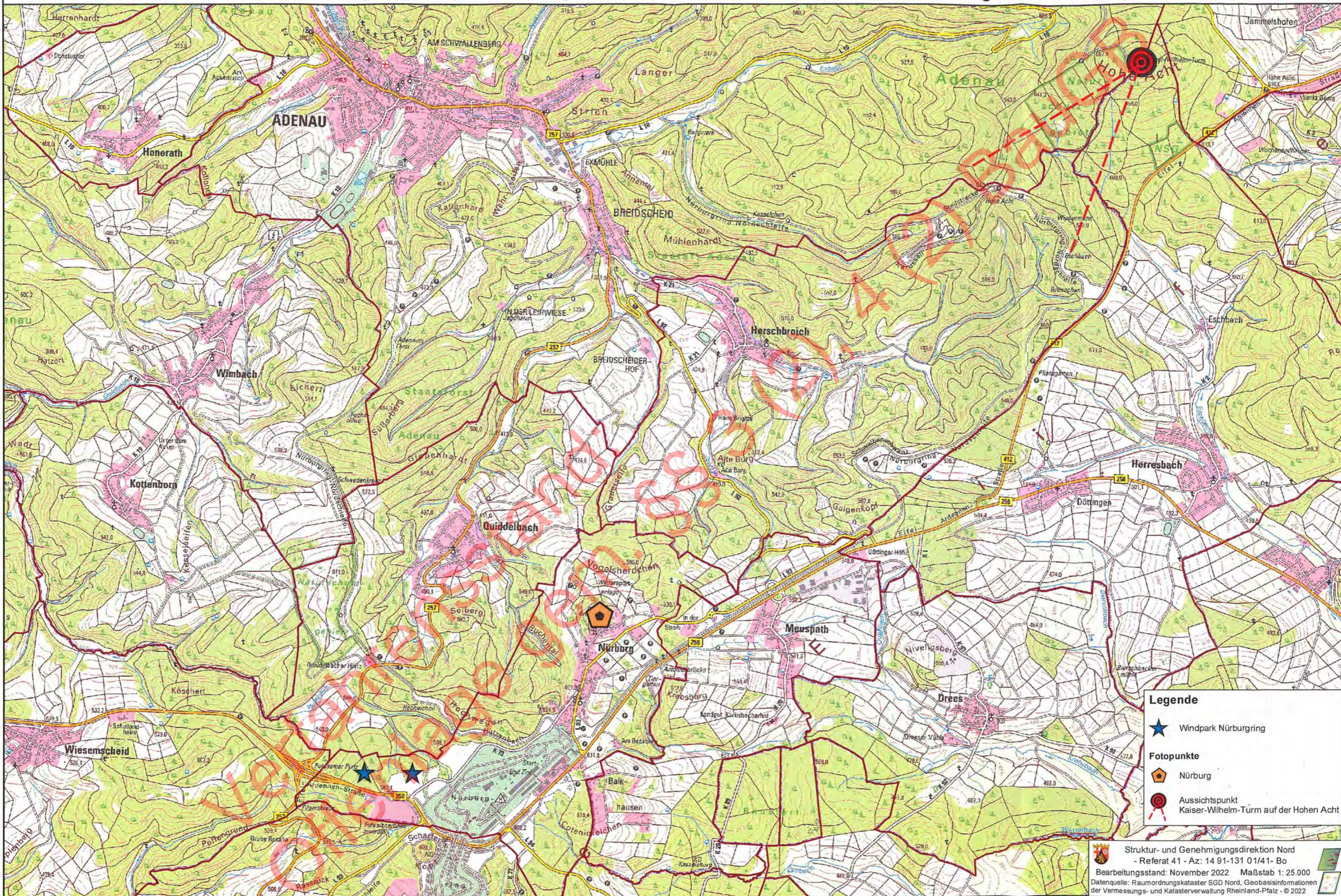
erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.




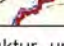
Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

  
Prof. Dr. Martin Kaschny



**Legende**

-  Windpark Nürburgring
-  Fotopunkte
-  Nürburg
-  Aussichtspunkt Kaiser-Wilhelm-Turm auf der Hohen Acht